

TOP: Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Rosenfeld im Jahr 2018

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
22.03.2018	Gemeinderat	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis „Freizeit und Kultur“ veranstaltet am Sonntag, 24. Juni 2018 den traditionellen Rosenmarkt in der Rosenfelder Altstadt. Die Veranstaltung soll mit einem verkaufsoffenen Sonntag verbunden werden. Durch die Ladenöffnung könnte die Veranstaltung bereichert und der Rosenfelder Einzelhandel gestärkt werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, die Zeiten des Hauptgottesdienstes nicht tangieren und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die zuständigen kirchlichen Stellen wurden um eine Stellungnahme gebeten, diese liegen der Vorlage bei.

Die Gemeinde muss verschiedenste Interessen bei der Abwägung berücksichtigen. Betroffenen Interessen können sein:

- Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe
- Schutz des Verkaufspersonals
- Ladenöffnung zur Versorgung der auswärtigen Marktbesucher und –beschicker
- Verhältnis der Einzugsgebiete des Einzelhandels und des Marktes bzw. Festes
- „Nähe“ des Warenangebots zum Festtagscharakter
- Gleichbehandlung der Verkaufsstellen mit Markt- und Festbeschickern
- Teilhabe des Einzelhandels am Erfolg des Marktgeschehens
- Gemeindepolitische Erwägungen wie z.B. Präsenz der Gesamtgemeinde

Der Rosenmarkt hat eine hohe Anziehungskraft. Dem örtlichen Einzelhandel bietet sich daher an diesem Tag eine besondere Möglichkeit der Präsentation. Den ortsansässigen Geschäften, die über das gesamte Jahr ihre Waren und Dienstleistungen vor Ort anbieten, wird die Möglichkeit geboten, an diesem potentiell umsatzstarken Tag teilzuhaben.

Beschlussvorschlag:

Beschlossen wird die

**Satzung über den verkaufsoffenen Sonntag
der Stadt Rosenfeld im Jahr 2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 22. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich des Rosenmarktes

Anlässlich des „Rosenmarktes“ am 24.06.2018 dürfen in der Stadt Rosenfeld (Kernstadt) die Verkaufsstellen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlagen:

Stellungnahme der Kath. Kirchengemeinde St. Markus
Stellungnahme des Evang. Pfarramts Rosenfeld



Ev. Pfarramt | Großhaldeweg 4 | 72348 Rosenfeld

Evangelisches Pfarramt Rosenfeld
Großhaldeweg 4, 72348 Rosenfeld

Pfarrer Bernd Hofmann

Telefon: 07428 1232

Telefax: 07428 917005

E-Mail: pfarramt.rosenfeld@elkw.de

Internet: www.rosenfeld-evangelisch.de

An
Stadt Rosenfeld

Datum: 13.03.2018

— AZ 124.21 ly

Sehr geehrte Frau Lay,
vielen Dank für ihre Anfrage betr. verkaufsoffener Sonntag anl. des Rosenmarkts.
Hier meine Stellungnahme:

Gerade auch für die Gesellschaft bleibt ein regelmäßiger gemeinsamer freier Tag wesentlich: Ein von Konsum und wirtschaftlichen Interessen freier Sonntag schützt den Menschen in seiner Würde: Wir haben unsere Würde im geschenkten Dasein, nicht erst durch unser Tun, unsere Leistung, unser Haben. Im konsumfreien Sonntag liegt eine soziale Gleichwürdigkeit.

— Dies lässt gerade auch der Gottesdienst bewusst werden. Von der biblischen Grundlage her schenkt Gott uns einen Tag, an dem wir einfach nur sein dürfen, ohne einen Zweck erfüllen zu müssen.

So ist der Sonntag ein Tag der Be-Sinn-ung und zweckfreien Lebensfreude, eine heilsame Unterbrechung der werktäglichen Verzweckung unserer Lebenszeit für Produktion, Markt- und Konsuminteressen.

Da es in Rosenfeld jedoch nur zwei verkaufsoffene Sonntage im Jahr gibt und Rosenzauber wie Weihnachtsmarkt auch einen kulturellen und kommunikativen Sinn erfüllen, stimmen wir dem Antrag der Verkaufsöffnung am Nachmittag für den Rosenmarkt zu.

Im Sinne der Ausnahme, welche die Regel bestätigt und verdeutlicht, ist nichts gegen den Rosenmarkt einzuwenden. Als Rosenfreund freue ich mich selbst darauf wie auch auf die Gelegenheit, zwanglos Menschen zu beegnen.

— Als schöne Einstimmung in den Tag wird es um 9.30 Uhr wieder einen **Gottesdienst zum Symbol der Rose** geben. Das darf gern wieder öffentlich bekanntgemacht werden. Gerade die Rosen stehen ja für die Lebensfreude, die Liebe, das Schöne im Leben und unterstreichen symbolisch den wesentlichen Sinn des Sonntags.

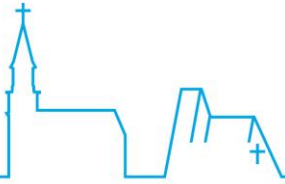
Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer Bernd Hofmann

Seiten 1 von 1



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG



Kath. Kirchengemeinde St. Markus | Klosterstr. 14 | D-72351 Geislingen

Stadtverwaltung
zu Hd. Frau Edelgard Lay
Postfach 55

72348 Rosenfeld

27. Februar 2018

Betr.: Verkaufsoffener Sonntag der Stadt Rosenfeld im Jahr 2018

Sehr geehrte Frau Lay,

in Absprache und im Auftrag von Pater Augusty Kollamkunnel möchte ich Ihnen folgendes zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage mitteilen:

Nach unserer Auffassung verbessert sich die Bilanz des Handels und Gewerbebetriebe nicht durch verkaufsoffene Sonntage. Die Kunden können nur einmal einen Artikel kaufen entweder am Sonntag oder werktags. Leidtragende sind dabei das Personal, die an diesem Tag anwesend sein müssen und das gemeinsame Familienleben dadurch leidet.

Der Sonntag dient der Erholung, stärkt die Familien und die Gemeinschaft der Menschen. Aus diesem Grund sollte der Schutz des Sonntags unbedingt erhalten bleiben.

Es ist uns klar, dass wir mit diesem Einspruch verkaufsoffene Sonntage nicht verhindern können, trotzdem möchten wir uns ganz deutlich dagegen aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Wolpert

Kath. Pfarramt St. Markus
B. Wolpert, Pfarramtssekretärin